

## **S A T Z U N G**

### **über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

Aufgrund von § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330), § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) hat der Gemeinderat am 27.11.2001 folgende Satzung\* beschlossen:

\*Satzungsänderungen:

Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.11.2003 mit Wirkung zum 01.01.2004.

- § 6 (entfällt ersatzlos)

- Anlage 1 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018.

- Anlage 1 zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

§ 1  
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Straßen, Gehwege und Plätze, die in der Baulast der Gemeinde stehen (Gemeindestraßen) und für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.

§ 2  
Erlaubnis

(1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Ausgenommen sind Rechte und Nutzungen, die auf § 21 Abs. 1 StrG aufbauen und privatrechtlich geregelt sind.

(2) Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Lageplan, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Verkehrsfläche erforderlich ist.

(4) Der Inhaber der Erlaubnis ist verpflichtet, Anlagen, die mit einer Sondernutzung zusammenhängen, nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, hat der Inhaber der Erlaubnis auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist die Anlage zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wiederherzustellen. Kommt der Inhaber der Erlaubnis seiner Verpflichtung, den ordnungsgemäßen Zustand der Straßen wiederherzustellen innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten des Erlaubnisinhabers die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Straße vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 3  
Gebühren

(1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis - Anlage 1 - erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.

(2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen nach der Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.

(3) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, daß sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als sechs Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als ein Monat auf 1/10 ermäßigt.

650.331

(4) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrunde gelegt.

#### § 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
- a. der Antragsteller
  - b. der Sondernutzungsberechtigte
  - c. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat
  - d. wer für die Gebühren kraft Gesetzes haftet
  - e. der die Sondernutzung in Anspruch Nehmende
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebührenschuld für die kommenden Jahre entsteht mit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder nach § 3 Abs. 3 festgesetzt sind, werden in einem Betrag für die gesamte Dauer der Sondernutzung nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Gemeindekasse zu bezahlen.

#### § 6 Gebührenerstattung

(entfällt ersatzlos)

#### § 7 Änderung der Gebühr

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich in einem Einzelfall maßgebende Verhältnisse geändert haben.

§ 8

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9

Schlussbestimmungen

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzung gelten, können vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12.04.1994 außer Kraft.

650.331

Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für  
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 27. November 2001

- geändert am 11.11.2003
- geändert am 12.12.2017

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Art der Sondernutzung	Gebührenrahmen Euro
1. Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen	
a. je Überquerung zu Baustellen	monatlich 9,00 – 15,00
b. Kabelleitung je lfd. Meter	jährlich 1,20 – 2,40
c. Rohrleitung je lfd. Meter	jährlich 4,80 - 7,20
d. Überbrückungen je qm	jährlich 4,80 – 9,00
e. Sonstige	jährlich 6,00 – 120,00
2. Ausstellungen oder Vorführungen auf öff. Parkplätzen	pro Tag 12,00
3. Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.	pro Tag 12,00
4. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräte einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließung und sonstige Gegenstände, bei mehr als 48 Stunden	täglich 0,30 /qm wöchentlich 1,20 /qm monatlich 3,00 /qm <b>Mindestgebühr</b> täglich 6,00 /qm wöchentlich 24,00 /qm monatlich 60,00 /qm